



Niedersächsische Hochschulen
gem. Verteiler MWK, Nr. 2-21

per Mail

Bearbeitet von Herrn Heddinga
Email friedrich.heddinga@mwk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
27.1 - 73 718 (2021/22)

Durchwahl (0511) 120-
2449

Hannover

03.12.2020

**Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität zum Studienjahr 2021/22 sowie
Vorschläge für Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen zum
WS 2021/2022 und SS 2022**

1. Ich bitte Sie, mir gem. § 4 der Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 23.06.2003 (Nds. GVBI. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Oktober 2018 (Nds. GVBI. S. 209), Kapazitätsberechnungen für alle Lehreinheiten sowie Zulassungszahl-Vorschläge für das WS 2021/2022 und für das SS 2022 bis zum

1. März 2021

vorzulegen. Ich bitte diesen Termin unbedingt einzuhalten, da Ihre Angaben für die **Zulassungszahlenverordnung 2021/22 (Veröffentlichung bis spätestens 15.05.2021)**, die Bewerber-/Einschreibstatistik 2021/22 und für das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung benötigt werden.

Die Kapazitätsberechnungen sind unter Anwendung des Kapazitätsberechnungsprogramms WinKap, Version 1.4.15 vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und die Medizinische Hochschule Hannover; die Universität Göttingen Stiftung des Öffentlichen Rechts - Bereich Humanmedizin - und die Universität Oldenburg sind in Bezug auf die medizinischen Studiengänge von der Anwendung des Kapazitätsberechnungs-

programms befreit. Ich bitte Sie, mir neben der elektronisch übermittelten Berechnung (lokal.mdb und vorgabe.mdb) nach erfolgter Abstimmung mit meinem Haus auch einen kompletten Ausdruck der Kapazitätsberechnungen (mit Hochschulpakt) vorzulegen.

Die Zuständigkeiten im MWK sind z.Zt. wie folgt verteilt:

Frau Buchwald

TU Braunschweig, TU Clausthal, U Hannover, U Hildesheim, U Lüneburg,
U Vechta, HBK Braunschweig, HMTM Hannover

Herr Heddinga

U Göttingen, U Oldenburg, U Osnabrück, UMG, MHH, TiHo,
HS Emden/Leer, HS Osnabrück, HS Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth,

Herr Rattay

HS Braunschweig/Wolfenbüttel, HS Hannover,
HS Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Sollten nach dem o. a. Zeitpunkt, aber noch vor dem Ende der Bewerbungsfristen kapazitätswirksame Änderungen eingetreten sein, so bitte ich, mir umgehend neue Kapazitätsberechnungen (mit und ohne Hochschulpaktmaßnahmen) und Vorschläge für Zulassungszahlen vorzulegen. Unter „Semesterdaten-Stichtag-Durchgang“ ist jeder Kapazitätslauf eindeutig kenntlich zu machen (Tag und Monat (z.B. 2102).

2. Ich bitte Sie um die gleichzeitige Vorlage von Vorschlägen

- a) für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das erste Semester der von der Stiftung für Hochschulzulassung betreuten Studiengänge (hochschulstart.de)
- b) für die Beibehaltung oder Einführung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen mit Angabe der Zulassungszahlen für das erste Semester. Dieses gilt auch für alle weiterführenden Studiengänge (einschl. Master).

Die Zulassungszahl-Vorschläge für Winter- und Sommersemester sind in die entsprechenden Felder unter dem Menüpunkt „Studiengang“ einzugeben. Soweit keine Zulassungsbeschränkung erfolgen soll, ist in das Datenfeld „-“ einzutragen. Wenn im betreffenden Semester kein Studien-

beginn möglich ist, muss die Eintragung „k.A.“ vorgenommen werden. Abweichungen vom bisherigen Status bitte ich zu **begründen**. Falls bei Zulassungsbeschränkungen für höhere Semester von der Regelung im § 2 der Zulassungszahlenverordnung abgewichen werden soll, bitte ich um begründete Vorschläge. Sofern bei 2-Fach-Master-Studiengängen für die Lehrämter hochschulseitig eine Zulassungsbeschränkung für nötig erachtet wird, ist dies zu begründen.

3. Wie in den Vorjahren soll nur eine Zulassungszahlenverordnung für den Gesamtzeitraum ergehen.
4. Bei der Durchführung der Kapazitätsberechnung bitte ich insbesondere Folgendes zu beachten:
 - 4.1 Der Berechnungszeitraum nach § 5 KapVO ist das Studienjahr 2021/2022. Es umfasst das WS 2021/2022 und das SS 2022. Als Stichtag für die Daten-ermittlung (§ 5 Abs. 1 KapVO) setze ich den **1. Februar 2021** fest.

Die Gesamtzahl aller an der Lehre beteiligten Stellen der Stellenbeilage (oder einer vergleichbaren Aufstellung) muss mit der Gesamtzahl aller Stellen der Kapazitätsberechnung – jeweils differenziert nach Stellenarten (Bsp. Univ.-Prof. W 3, Akad. Rat A 13) – übereinstimmen. Abweichungen sind zu erläutern. Die Stellenbeilage 2021 für alle Hochschulen, aufgeteilt nach Organisations-einheiten, ist in der üblichen Form bis spätestens zum **1. März 2021** an Herrn Rattay (michael.rattay@mwk.niedersachsen.de) zu übersenden.

In die Kapazitätsberichte sind absehbare Datenänderungen, die in den Berechnungszeitraum fallen, einzubeziehen. Das betrifft insbesondere Stellenzu- und -abgänge durch das jeweilige Haushaltsgesetz oder durch Umwidmung/ Verlagerung sowie die Einrichtung, Teilung oder Aufhebung von Studiengängen. Hochschulintern gesperrte Stellen sind auf Grund des Stellenprinzips der Kapazitätsberechnung in derselben auszuweisen; sollen sie aber nicht in die Berechnung eingehen, müssen solche Stellen unter „Abweichung“ mit entspr. Begründung kenntlich gemacht werden. Nach bisheriger Rechtsprechung gilt dies für Stellen, die für eine längere Zeit als die Regelstudienzeit des kürzesten Studiengangs aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Bei der Feststellung der Ausbildungskapazität bleiben die einer Lehreinheit zugeordneten Stellen unberücksichtigt, für die im Berechnungszeitraum ein "kw" – Vermerk wirksam wird.

Berichtigungen und andere Änderungen der Kapazitätsermittlungen nach Veröffentlichung der Zulassungszahlenverordnung können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn damit eine Heraufsetzung von Zulassungszahlen verbunden ist.

- 4.2 Die den Hochschulen aus dem Zentralkapitel **0608** zugewiesenen Programmstellen oder aus Haushaltsmitteln geschaffenen Stellen (z.B. Hochschulpakt) sind grundsätzlich mit dem gleichen Lehrdeputat in der Kapazitätsberechnung zu berücksichtigen wie entsprechende Stellen des Hochschulkapitels. Hinsichtlich der Verschlüsselung der kapazitätsrelevanten Programmstellen verweise ich auf die MWK-Vorgaben in der Datei „vorgabe.mdb“, Tabellen „Finanzierungsarten“ und „Stellenarten“ (Bsp. eine aus Hochschulpaktmitteln, TGr. 96 finanzierte Wiss. Dienst-Stelle (Univ.) ist mit „15-11“ zu verschlüsseln, eine Univ.-Stiftungsprofessur W 3 mit „08-01“). Nach § 9 Satz 3 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes bleibt das wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Lehrpersonal, das aus Studienqualitätsmitteln nach § 14 a Niedersächsisches H(NHG), aus Mitteln finanziert wird, die nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30.09.2010 oder über ein gemeinsames Programm „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ zur Verfügung gestellt werden, bei der Berechnung des Lehrangebotes unberücksichtigt.
- 4.3 Das Lehrangebot ist entsprechend § 9 Abs. 1 KapVO nach den Bestimmungen der LVVO zu berechnen. Im Falle von Neueinstellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern ist grundsätzlich das Höchstlehrdeputat zu vereinbaren und den Kapazitätsberechnungen zugrunde zu legen. Unabdingbare Reduzierungen des Höchstlehrdeputats sind in jedem Einzelfall zu begründen. Abweichungen von der Regellehrverpflichtung sind – auch bei dienst- und arbeitsrechtlicher Vereinbarung – unter „**Reduzierung**“ **personenbezogen** auszubringen. Die Fachhochschulen legen Ermäßigungen vom Regellehrdeputat gem. § 9 LVVO in einer Gesamtübersicht aller Lehreinheiten vor.
- 4.4 Lehraufträge sind i. d. R. in den Kapazitätsberechnungen zu berücksichtigen, wenn sie aus besonderen Lehrauftragsmitteln oder aus freien, in der Lehreinheit

nicht kapazitätswirksamen Stellen finanziert werden und zur Abdeckung der Lehrnachfrage im Rahmen des Curricularnormwertes dienen. Lehraufträge aus Mitteln freier, aber kapazitätswirksamer Stellen sind nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie die Lehrauftragsstunden das Deputat der in Anspruch genommenen Stelle überschreiten.

Für alle Kapazitätsberechnungen, ausgenommen solche der künstlerisch-wiss. Hochschulen, gilt darüber hinaus, dass das Lehrangebot aus Lehraufträgen maximal 30 % des gesamten Etat-Lehrangebotes (ohne Sonderprogramme) ausmachen darf.

Lehraufträge – auch fiktive – aus Mitteln des Hochschulpaktes sind unter der Finanzart 15 auszubringen.

- 4.5 Die Einrichtung neuer Studiengänge oder die Aufhebung bestehender Studiengänge darf in der Kapazitätsberechnung nur berücksichtigt werden, wenn dieser Maßnahme eine von der Hochschule und dem MWK unterschriebene Studienangebotszielvereinbarung zugrunde liegt. Geplante und in die Studienangebotszielvereinbarung aufgenommene Masterstudiengänge dürfen als Platzhalter in die Kapazitätsberechnung aufgenommen werden.
- 4.6 Um im Lehramtsbereich besser planen und Bachelor-Studierende mit einer Lehramtsoption besser erkennen zu können, sollen im Bachelorbereich weiterhin nur noch lehramtsrelevante Fächer mit dem Studienabschuss „101“ (2-Fach-Bachelor mit Lehramtsoption) geführt werden. Dies betrifft die Kapazitätsberechnungen und die Hochschulstatistik gleichermaßen. Eine Positivliste der lehramtsrelevanten Fächer findet sich in der [Anlage 1](#).
- 4.7 Die zu verwendenden Curricularnormwerte ergeben sich aus der Anlage 3 zur KapVO (Studiengangs-CNW), wobei sich die Zuordnung der einzelnen Studienfächer zu einem Studienbereich aus der amtlichen Hochschulstatistik ergibt.
- 4.8 In die Berechnung des Dienstleistungsexports nach § 11 KapVO ist grundsätzlich die jeweils ermittelte Studienanfängerzahl des nicht zugeordneten Studiengangs ohne Schwundausgleich einzubeziehen. Bei Lehreinheiten, denen zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet sind, ist der Dienstleistungsbedarf für die nicht zugeordneten Studiengänge mit der Zahl der Studienanfänger zu ermitteln,

die tatsächlich erwartet werden. In der Berechnung ist dies durch einen Ausschöpfungsfaktor zu berücksichtigen, der aus dem Verhältnis der Studienanfänger zur Aufnahmekapazität bzw. Zulassungszahl eines nicht zugeordneten Studienganges je Studienjahr ermittelt werden soll. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden; in diesen Fällen bitte ich um nähere Erläuterung.

- 4.9 Bei der Festsetzung der Anteilquoten nach § 12 KapVO ist die Höhe der Nachfrage nach Studienplätzen der zugeordneten Studiengänge zu berücksichtigen.
- 4.10 Bei der Ermittlung der Schwundquote nach § 16 KapVO bitte ich, im Hinblick auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, von den neuesten verfügbaren Daten auszugehen. Der Schwundfaktor ist mit 4 Stellen hinter dem Komma zu berechnen (ohne Rundung).

In allen Fällen ist bei der Erhöhung der Zahl der Studienanfänger nach § 16 KapVO der **tatsächlich ermittelte Schwundfaktor** zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung des Schwundfaktors bitte ich, Folgendes zu beachten:

- Die Anzahl der einzubeziehenden Fachsemester richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- Wie bisher sind die Grundsätze des "Hamburger Modells" anzuwenden (werden im PC-Programm automatisch berücksichtigt).
- In die Berechnung sollen mindestens vier Berechnungszeiträume (8 Zeitsemester) einbezogen werden.
- Beurlaubte Studierende sind für die Dauer der Regelstudienzeit in den jeweiligen Fachsemestern mitzuzählen.
- Die Studentenzahlen in 2-Fach-Bachelor-/Master- und Magisterstudiengängen sind grds. in Form von Vollzeitäquivalenten und nicht als Fachfälle anzugeben, da die Studentenzahlen auch für die Auslastungsberechnung herangezogen werden.
- Der Schwundfaktor ist für jeden Studiengang zu berechnen; eine Limitierung ist nicht statthaft.
- Es sind für **alle** Studiengänge Schwundberechnungen durchzuführen, ggf. unter Verringerung der zu Grunde liegenden Zeit- und Fachsemester. Sofern eine Berechnung nicht möglich ist, ist ein Schwundfaktor anzusetzen, der sich zunächst am Schwundfaktor eines ggf. ersetzen oder eines in der Lehreinheit

bereits vorhandenen demselben Studienbereich zuzuordnenden Studiengangs orientiert.

- 4.11 Nach § 13 Abs. 3 NHG müssen die Hochschulen von Personen in weiterführenden Studiengängen (außer in konsekutiven Master-, Promotionsstudiengängen, Solo- und Meisterklassen) Gebühren oder Entgelte erheben. Diese Studiengänge sind mit einem CNW „0,0“ in der Kapazitätsberechnung abzubilden.
- 4.12 Sofern an den Fachhochschulen mehrere Standorte vorhanden sind, ist bei jeder Lehreinheit nach der Fachbezeichnung der Standort anzugeben, z.B. Soziale Arbeit Hildesheim.
- 4.13 Um eine vollständige Liste der Auslastung der Lehreinheiten erstellen zu können, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Studierendenzahlen komplett erfasst sind, d.h. bereits ab dem 1. Fachsemester sind die Studierendenzahlen unter Semesterdaten > Studierendenzahlen einzugeben. Überprüfen Sie die Angaben zu Regelstudienzeit und Fachsemester unter Semesterdaten > Studiengang. Sie müssen in der Regel identisch sein; einzige Ausnahme: Studiengänge im Aufbau, die nicht durch Umstrukturierung der Kapazität der Lehreinheit entstanden sind. Hier ist die bis dato "gefüllte" Anzahl an Fachsemestern einzugeben.

Um die auslaufende Studentenbetreuung in aufgehobenen Studiengängen in der Auslastungsberechnung zu berücksichtigen, dürfen die aufgehobenen Studiengänge in der Kapazitätsberechnung nicht gelöscht werden; für sie ist die Anteilsquote bzw. die Kapazitätsvorgabe auf „0“ zu setzen. In die Felder „WS“ bzw. „SS“ ist in diesen Fällen „k.A.“ einzutragen. Die Studierendenzahlen in höheren Semestern sind weiterhin bis zum Abschluss der Regelstudienzeit unter Semesterdaten > Studierendenzahlen einzutragen.

- 4.14 Überprüfen Sie bitte auch Ihre bisherigen Angaben zur Regelstudienzeit der einzelnen Studiengänge, da diese Angaben weiterhin für die Formel-Berechnung („gewichtete Absolventenzahl“) mit herangezogen werden.
- 4.15 Anders als in den Vorjahren entfällt für das Studienjahr 2021/22 eine zweite Kapazitätsberechnung. Die Berechnung des Studienjahres 2020/21 mit den kapazitätserweiternden Maßnahmen des Hochschulpaktes wird fortgeschrieben. Für das Studienjahr 2022/23 werden aufgrund des zweiten Verstetigungsschrittes

im Zusammenhang mit dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre wieder zwei Kapazitätsberechnungen erforderlich sein.

Ich gehe davon aus, dass die Zulassungs- und Kapazitätsbeauftragten der Hochschule bei der Erstellung des Berichts beteiligt werden und jeweils den Entwurf der Zulassungszahlen-VO überprüfen.

Im Auftrage



(Heddinga)